

STADT FEHMARN

AUSZUG

aus der 5. Sitzung des Bauausschusses
am Dienstag, den 30. Januar 2024, 18:00 Uhr
im "Senator-Thomsen-Haus", Burg auf Fehmarn, Breite Straße 28, Fehmarn

A. Öffentlicher Teil

**11. Aufhebung des B-Plans Nr. 19 der Stadt Fehmarn (ehem. Gemeinde Westfehmarn), "Bürgerwindpark Westfehmarn", zwischen Schlagsdorf, Westermarkelsdorf, Dänschendorf und Bojendorf
hier: Aufstellungsbeschluss (2024-013)**

Aussprache:

Es wird wie folgt beschlossen:

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Fehmarn (ehem. Gemeinde Westfehmarn) für den Bürgerwindpark Westfehmarn zwischen Schlagsdorf, Westermarkelsdorf, Dänschendorf und Bojendorf soll aufgehoben werden. Planungsziel ist die Aufhebung der planerischen Festsetzungen zu Steuerung und Gestaltung der Windenergieanlagen, insbesondere hinsichtlich der räumlichen Lage und Nabenhöhe, um Widersprüche zu den Zielen der Regionalplanung gemäß der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost (Windenergie an Land) vom 29.12.2019 aufzulösen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung der planerischen Leistungen soll ein qualifiziertes Büro direkt durch den Vorhabenträger beauftragt werden. Die Kosten des gesamten Planverfahrens sind durch die Windparkgesellschaft zu tragen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt online über ein Beteiligungsportal.

Beratungsergebnis:
Bauausschuss

30.01.2024

TOP 11

< 11 > Ja

< 0 > Nein

< 0 > Enthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Stadtvertreter/Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Hinnerk Haltermann (vertreten durch Bastian Wiepcke) und Wolfgang Griefahn (vertreten durch Ulrich Prange)

Der befangene Vorsitzende Stadtvertreter Hinnerk Haltermann und der Stadtvertreter Wolfgang Griefahn werden zurück in den Raum gebeten. Stadtvertreter Gunnar Mehnert verkündet die Beschlüsse zu den TOP 9 – 11 und übergibt den Vorsitz zurück an den Vorsitzenden Stadtvertreter Hinnerk Haltermann.

Fehmarn, den 13. Mai 2024

Für die Richtigkeit der Abschrift:

i.A.

Planzeichnung — Teil A —
Originalmaßstab M 1:2000

Es gilt die BauNVO vom 31.01.1990
(BauBl. I S.132)

1. Entworfen und aufgestellt gemäß § 8 und 9 BauGB und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **14. JUNI 1995**
23769 Burg auf Fehmarn, den **04. AUG. 1998**
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB ist am **06. JULI 1997** durchgeführt worden.
23769 Burg auf Fehmarn, den **04. AUG. 1998**

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **06. JULI 1997** zur Stellungnahme aufgefordert worden.
23769 Burg auf Fehmarn, den **04. AUG. 1998**
4. Die Gemeindevertretung hat am **24. JUNI 1998** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen, um zur Auslegung bestimmt.
23769 Burg auf Fehmarn, den **04. AUG. 1998**

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom **06. AUG. 1998** bis **07. SEP. 1998** nach vorheriger am **29. JULI 1998** abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis auf Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.
23769 Burg auf Fehmarn, den **10. SEP. 1998**
6. Der katastermäßige Bestand am **14.06.1998** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als Planzeichnung beigelegt.
23769 Burg auf Fehmarn, den **26.06.1998**
7. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am **09. DEZ. 1998** entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
23769 Burg auf Fehmarn, den **21. DEZ. 1998**

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am **09. DEZ. 1998** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **09. DEZ. 1998** gebilligt.
23769 Burg auf Fehmarn, den **21. DEZ. 1998**
9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgesetzt.
23769 Burg auf Fehmarn, den **24. JUNI 1999**

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am **24. JUNI 1999** in der Sitzung der Gemeindevertretung am **24. JUNI 1999** (vom **24. JUNI 1999** bis **24. JUNI 1999**) am öffentlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Fehmarn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Nachweisung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem **01. JULI 1999** in Kraft getreten.
23769 Burg auf Fehmarn, den **01. JULI 1999**

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am **24. JUNI 1999** in der Sitzung der Gemeindevertretung am **24. JUNI 1999** (vom **24. JUNI 1999** bis **24. JUNI 1999**) am öffentlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Fehmarn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Nachweisung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem **01. JULI 1999** in Kraft getreten.
23769 Burg auf Fehmarn, den **01. JULI 1999**

Planzeichenerklärung (nach der PlanzV090)
Festsetzungen
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Baugrenze
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen
Windkraftanlagen
fortfallender Standort einer vorh. Windkraftanlage
Elektrizität
hier: Übergabestation
Verkehrsräume (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Umgrenzung der Flächen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen (§ 9 Abs.1 Nr.12,14 Abs.6)
Zweckbestimmung : Windenergieanlagen
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
oberirdisch
hier: vorh. 11 KV-Freileitung
10. Wasserflächen und Flächen, für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)
Wasserflächen
Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)
Flächen für die Landwirtschaft
Sonstige Planzeichen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der anliegenden Grundstücke, der Gemeinde Westfehmann, der Versorgungsträger und der Allgemeinheit (§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
Richtfunkstrecke
In diese Richtfunktrasse (Sichtlinie einschließlich Schutzzone) beiderseits derselben dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden. Auch die Flügel der Windenergieanlagen dürfen nicht in die Schutzzone hineinreichen.

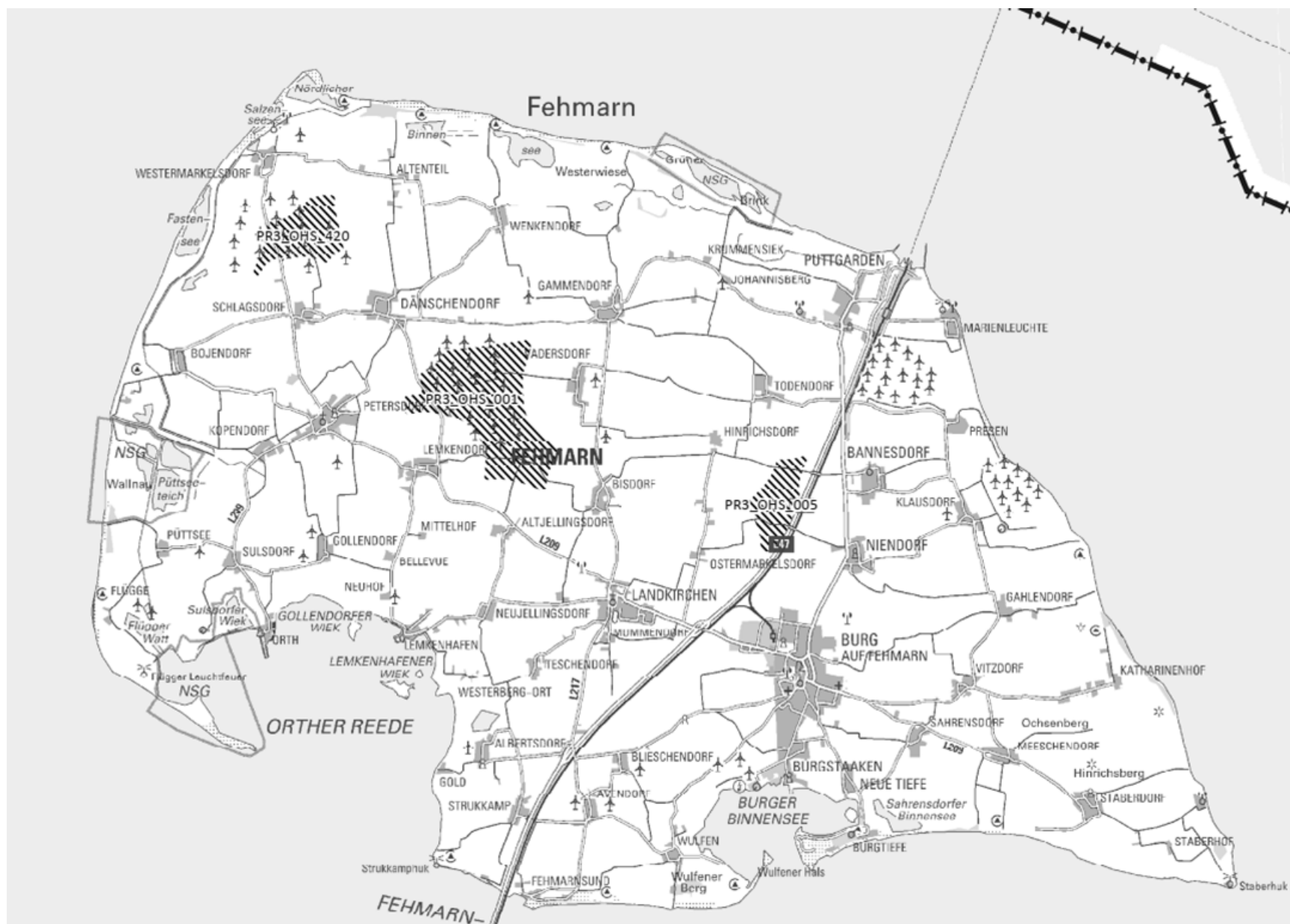
Sonstige Planzeichen
sind als äußere Rahmen- und Standortbedingungen gem. gemeinsamen Runderlaß des MLI, des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie und des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 04.07.1995-IV/8, VI/6, XI/3, St/3 - auf der Planzeichnung für dortige Mindestabstände vermerkt wie:
Einzelhäuser und Weiler mit bis zu 4 Häusern
Mindestabstand von ländlichen Siedlungen
II. Nachrichtliche Übernahmen
III. Darstellungen ohne Normcharakter
vorh. Flurstücksgrenzen
Nr. des vorh. Flurstückes

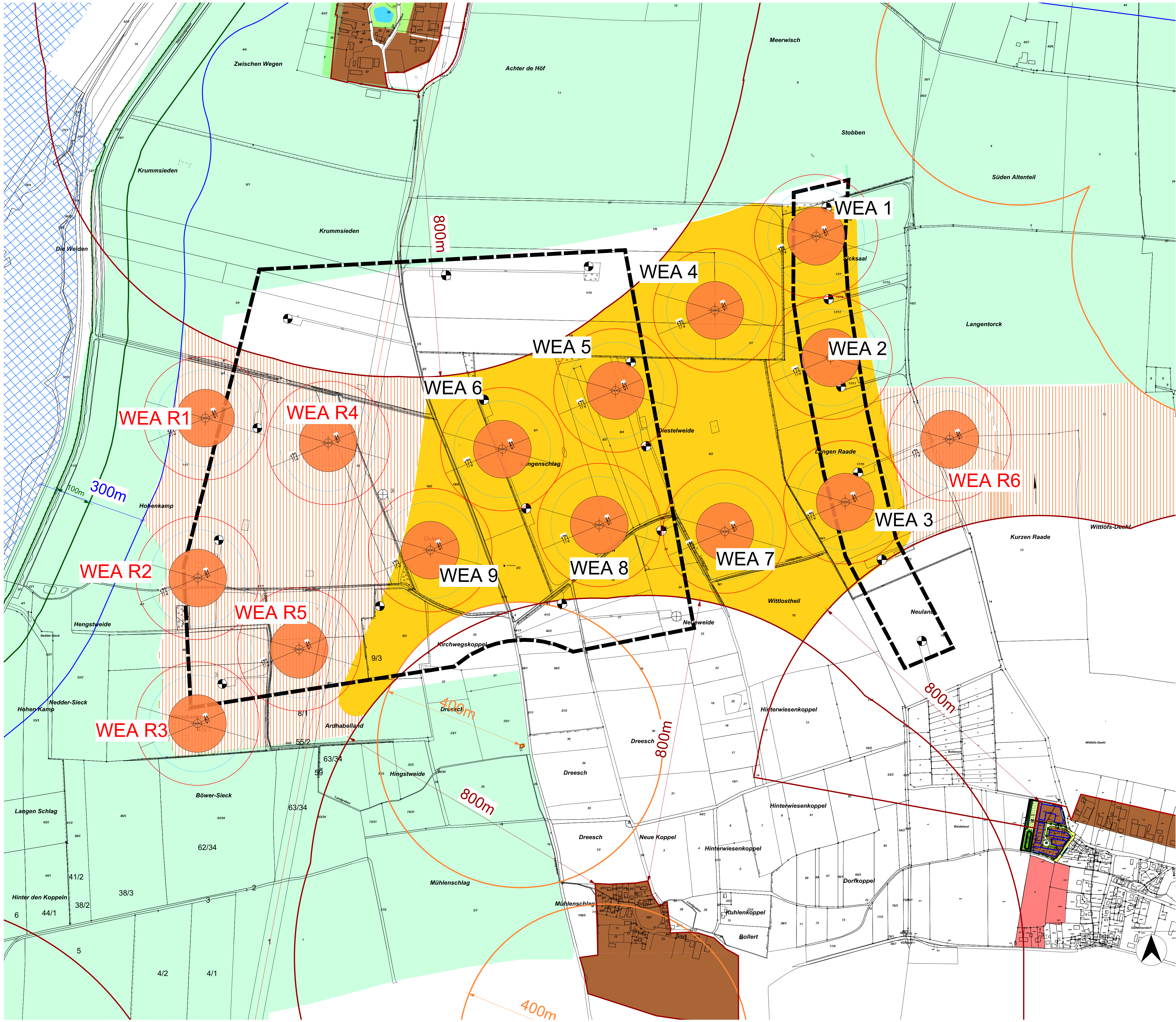
Text — Teil B —
Die Baugrenze verläuft, wie in folgender Skizze im M 1:1000, dargestellt:
Wahrungsbereich -5,00/5,00 m
h = 250 m
Die überbaubare Fläche beträgt 625 qm und wird als Versorgungsfläche dargestellt.
Die max. Nebenhöhe beträgt 70 m, es werden nur Anlagen mit 3 Flügeln zugelassen.
Böschungen und ein Streifen von 6,0 m entlang der Verbandsgewässer sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Rohrleitungen müssen in einem Abstand von 4,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben.

Satzung der Gemeinde Westfehmann über den Bebauungsplan Nr.19
"Bürgerwindpark Westfehmann", zwischen Schlagsdorf, Westermarkelsdorf, Dänschendorf und Bojendorf.
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), und § 22 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1998 (GVBl. Schl.-H. S. 303), wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **09. DEZ. 1998** folgende Satzung des Bebauungsplanes Nr.19 "Bürgerwindpark Westfehmann", zwischen Schlagsdorf, Westermarkelsdorf, Dänschendorf und Bojendorf der Gemeinde Westfehmann, bestehend aus der Planzeichnung — Teil A — und dem Text — Teil B — erlassen.

Übersichtskarte M 1:25000
Bearbeitungsstand: 11.01.1999

Vorranggebiete Windenergie (schraffierte Flächen), Quelle: Regionalplan 2021, Teilfortschreibung Wind, Planungsraum III





Anlagenstandort V162
NH: 119
RD: 162 m
GH: 200 m
Leistung: 6.2 MW
Grenzabstand: 135,6 m

WEA 1 / WEA R1

Vorranggebiet PR3_OHS_001

Erweiterungsflächen außerhalb von harten und weichen Tabukriterien

Geltungsbereich B-Plane Nr. 67 und 73

Natura-2000 Gebiete

Küstenschutzstreifen gem. Landschaftsrahmenplan

Siedlungsflächen gem. FNP und B-Plänen der Stadt Fehmarn

800m Abstand zur Siedlung

400m Abstand zur Siedlung

200m 300m 400m

Standortplanung
Bürgerenergie Westfehmarn

Bearbeiter: Lindow M 1:5.000 Stand: 11.12.2023
Kreis Ostholstein
Stadt Fehmarn
Bürgerwindpark Westfehmarn und Windpark Nordwest
Genehmigungsantrag nach §4 und § 16b BImSchG

Planungsbüro Brandes
Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246